

Allgemeine Geschäftsbedingungen curavent e.K. Messeveranstaltungen

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Messeveranstalter curavent e.K., Weiherstr. 7, 51373 Leverkusen (Veranstalter) und dem Aussteller.

Mit der Anmeldung werden diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von dem Aussteller und den vom ihm auf der Messe/Ausstellung beschäftigten Personen anerkannt.

Entgegenstehende oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden vom Veranstalter nicht anerkannt.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Messe/Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars, das vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben zu übersenden ist, an

curavent e.K.
Frank Laschinski
Weiherstr. 7
51373 Leverkusen

Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.

Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung, die Auswahl der Aussteller liegt im Ermessen des Veranstalters.

Melden sich mehrere Aussteller gemeinsam für einen Platz an, so ist ein Mitaussteller als Bevollmächtigter für alle zu benennen, der die Vertragsverhandlungen führt und weitere Erklärungen verbindlich abzugeben und entgegenzunehmen hat.

Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller einverstanden, dass seine Angaben zum Zwecke der Verarbeitung der Anmeldung gespeichert und ggf. an Dritte weitergegeben werden. Weiterhin erklärt er sich einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über alle Medien verbreitet werden dürfen.

3. Teilnahmevertrag, Kündigung

Die eingegangene Anmeldung des Ausstellers ist sein Angebot auf Teilnahme an der Messe/Veranstaltung. Der Teilnahmevertrag über die vom Aussteller angemeldeten Ausstellungsgüter kommt erst durch die schriftliche Bestätigung des Veranstalters an den Aussteller zustande. In der Anmeldung vom Aussteller angegebene besondere Platzwünsche stellen keine Bedingung für die Teilnahme dar.

Der Teilnahmevertrag ist nur außerordentlich aus wichtigem Grund kündbar. Der Aussteller hat den vollen Standmietpreis auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt.

Der Aussteller hat auch die Kosten zu tragen, die dem Veranstalter dadurch entstanden sind, dass er auf Veranlassung des Ausstellers Aufträge an Dritte erteilt hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

Kann der Veranstalter die Standfläche anderweitig vermieten, so behält er gegen den Aussteller einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % der Standmiete, dem Aussteller bleibt jedoch ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass die verlangte Aufwandsentschädigung zu hoch sei.

4. Platzvergabe, Untervermietung

Die Verteilung der Plätze und Stände auf der Messe/Ausstellung obliegt dem Veranstalter. In der Anmeldung angegebene Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Auch nach Zuweisung eines Platzes ist der Veranstalter berechtigt, die Platzvergabe zu ändern oder die Standgröße geringfügig zu verändern, wenn dafür ein erhebliches und berechtigtes Interesse des Veranstalters besteht. Dadurch werden weder Ersatzansprüche des Ausstellers noch Rücktrittsrechte begründet. Eine teilweise oder vollständige Überlassung des Platzes oder ein Austausch des zugewiesenen Platzes mit einem anderen Aussteller ist nur nach vorheriger Anmeldung und Zustimmung des Veranstalters gestattet.

5. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

Die vereinbarte Vergütung ist in Höhe von 50 % innerhalb von 28 Tagen nach Abschluss des Teilnahmevertrages und Rechnungsdatum, der Rest bis 8 Wochen vor Ausstellungs-/Messebeginn zu zahlen. Rechnungen, die später als 8 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertrag nach ergebnisloser Mahnung außerordentlich zu kündigen und über die Stände anderweitig zu verfügen.

6. Werbung

Jegliche Werbung ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes und für den jeweiligen Aussteller gestattet. Die Vorführung von Maschinen und akustischen Geräten sowie Produktpräsentationen sind erlaubt, sofern sie die anderen Aussteller nicht belästigen und den gesamten Messebetrieb nicht behindern. Der Veranstalter ist berechtigt, diese Werbemaßnahmen bei Verstoß zu untersagen.

7. Fotografieren

Gewerbsmäßige Film- und Fotoaufnahmen auf dem Ausstellungsgelände sind nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen und Personen gestattet.

8. Aufbau

Die Gestaltung des Standes ist unter Einhaltung der Vorgaben des Veranstalters, insbesondere unter Beachtung der üblichen Sicherheitsstandards und des üblichen Verbrauchs (Strom etc.), Sache des Ausstellers. Auf den Einsatz von Fertig- und Systemständen ist bei der Anmeldung hinzuweisen.

Der Aussteller ist verpflichtet, die vom Veranstalter vorgegebenen Fristen für den Aufbau zu beachten. Hat der Aussteller nicht bis zu dem genannten Zeitpunkt mit dem Aufbau seines Standes begonnen, ist der Veranstalter berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen, insbesondere diesen mit einem anderen Aussteller zu besetzen.

Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen oder zu Lasten des Ausstellers zu ändern.

9. Betrieb des Standes

Der Stand ist während der gesamten Dauer der Ausstellung/Messe und innerhalb der Öffnungszeiten ordnungsgemäß auszustatten und mit Personal zu besetzen. Ein vorheriger Abbau ist nicht gestattet.

10. Abbau

Nach Beendigung der Ausstellung/Messe ist der Aussteller verpflichtet, die Ausstellungsfläche zu räumen und dem Veranstalter im ursprünglichen Zustand unbeschädigt zurückzugeben. Der Aussteller haftet für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und ihm leihweise zur Verfügung gestellten Materials. Der Veranstalter ist berechtigt, ggf. Reparatur- und Reinigungsarbeiten auf Kosten des Ausstellers durchzuführen. Stände bzw. Ausstellungsgüter, die nicht bis zum vorgegebenen Abbaetermin entfernt wurden, können durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers unter Ausschluss jeglicher Haftung für Beschädigung und Verlust entfernt und eingelagert werden. Der Aussteller ist verpflichtet, sämtlichen Müll von der Standfläche zu entfernen und außerhalb des Ausstellungsgeländes zu entsorgen. Sollte der Aussteller nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der Veranstalter berechtigt, diese auf Kosten des Ausstellers zu beseitigen und vernichten zu lassen.

11. Anschlüsse

Sämtliche Installationen dürfen nur vom Veranstalter oder von ihm beauftragten Unternehmen ausgeführt werden. Innerhalb des Standes dürfen Installationen auch im Auftrag des Ausstellers von anderen Fachfirmen durchgeführt werden, die dem Veranstalter auf Anforderung zu benennen sind. Der Aussteller haftet für Schäden und zusätzliche Kosten, die durch fehlerhafte Installationen und Maschinen / Geräten entstehen, die nicht den einschlägigen Bestimmungen entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet.

12. Höhere Gewalt

Bei Vorliegen nicht durch ihn verschuldeter Gründe (höhere Gewalt) ist der Veranstalter berechtigt, die Ausstellung/Messe zu verschieben, zu verkürzen oder ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Die Aussteller haben in diesen begründeten Ausnahmefällen, wie in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, weder Anspruch auf Rücktritt oder Minderung des Standpreises noch auf Schadenersatz.

13. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verluste an den Ausstellungsgütern und der Standausrüstung des Ausstellers.

Der Veranstalter haftet grundsätzlich nur für Schäden, die er selbst, seine gesetzlichen Vertreter oder sonstige Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Darüber hinaus haftet der Veranstalter bei Nichteinhaltung zugesicherter Eigenschaften und/oder der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalspflichten). In jedem Fall ist die Haftung begrenzt auf vertragstypisch vorhersehbare Schäden.

14. Verwirklichungsklausel

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Ausstellung/Messe schriftlich geltend zu machen, danach sind sie verwirkt.

15. Hausrecht

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Messegelände das Hausrecht aus.

16. Allgemeine Bestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Seiten der Sitz des Veranstalters. Es gilt deutsches Recht.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Alle zusätzlichen Vereinbarungen oder Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderungen des Schriftformerfordernisses.

Stand Mai 2016